

# **Gebührenverordnung der Gemeinde Rüschtikon**

# Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen

<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 1 Gegenstand der Verordnung .....	4
Art. 2 Gebührenpflicht .....	4
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen .....	4
Art. 4 Bemessungsgrundlagen .....	4
Art. 5 Gebührentarif .....	4
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung .....	5
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung .....	5
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung im Einzelfall .....	5
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand .....	5
Art. 10 Kostenvorschuss .....	5
Art. 11 Mehrwertsteuer .....	5
Art. 12 Fälligkeit .....	5
Art. 13 Verzugszins .....	6
Art. 14 Gebührenverfügung .....	6
Art. 15 Mahnung und Betreibung .....	6
Art. 16 Verjährung .....	6
<b>Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren</b> .....	<b>6</b>
<b>I. Verwaltung allgemein</b> .....	<b>6</b>
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren .....	6
Art. 18 Gesuch um Informationszugang .....	6
<b>II. Bauwesen</b> .....	<b>7</b>
Art. 19 Grundlagen .....	7
Art. 20 Gebührenbemessung .....	7
Art. 21 Gebührenrahmen Neubauten .....	7
Art. 22 Gebührenrahmen für Um- und Anbauten sowie Nutzungsänderungen .....	7
Art. 23 Reduzierte Gebühren .....	7
Art. 24 Zusätzliche Bewilligungen, Kontrollen und Abnahmen ausserhalb Baubewilligungsverfahren .....	8
Art. 25 Planungen .....	8
Art. 26 Natur- und Heimatschutz .....	8
<b>III. Kommunale Einrichtungen und kommunales Mobiliar</b> .....	<b>8</b>
Art. 27 Schul- und Sportanlagen, Forsthaus Chopfholz, etc. ....	8
Art. 28 Benützung von kommunalem Mobiliar .....	8
Art. 29 Parkieren in und auf gemeindeeigenen Liegenschaften .....	8
<b>IV. Einbürgerungen</b> .....	<b>8</b>
Art. 30 Schweizerinnen und Schweizer .....	8
Art. 31 Ausländerinnen und Ausländer .....	9
Art. 32 Gemeinsame Bestimmungen .....	9
Art. 33 Zusätzliche Gebühren .....	9
<b>V. Einwohnerkontrolle</b> .....	<b>9</b>
Art. 34 Einwohnerkontrolle .....	9

Art. 35	Datenbekanntgabe.....	9
<b>VI.</b>	<b>Familienergänzende Betreuung</b> .....	9
Art. 36	Aufsicht und Bewilligung von Krippen .....	9
<b>VII.</b>	<b>Finanzen und Steuern</b> .....	10
Art. 37	Steuerausweise .....	10
<b>VIII.</b>	<b>Friedhofswesen</b> .....	10
Art. 38	Bestattungskosten.....	10
Art. 39	Miete des Grabplatzes und Grabbepflanzung .....	10
<b>IX.</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b> .....	10
Art. 40	Lebensmittelkontrolle .....	10
<b>X.</b>	<b>Polizeiwesen</b> .....	10
Art. 41	Gastwirtschaftspatente .....	10
Art. 42	Hinausschieben der Schliessungsstunden .....	10
Art. 43	Abgaben auf gebrannte Wasser.....	11
Art. 44	Hunde .....	11
Art. 45	Waffenerwerbsscheine .....	11
<b>XI.</b>	<b>Sicherheitswesen</b> .....	11
Art. 46	Feuerwehr .....	11
Art. 47	Seerettungsdienst .....	11
<b>XII.</b>	<b>Schulwesen</b> .....	11
Art. 48	Freiwillige Angebote der Schule .....	11
Art. 49	Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren .....	12
Art. 50	Schulergänzende Betreuung .....	12
<b>XIII.</b>	<b>Nutzung öffentlichen Grundes</b> .....	12
Art. 51	Parkiergebühren.....	12
Art. 52	Parkplatzreservation.....	12
Art. 53	Bootsplätze.....	12
Art. 54	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung.....	12
<b>XIV.</b>	<b>Rechtspflege</b> .....	12
Art. 55	Wiedererwägungsgesuche.....	12
Art. 56	Neubeurteilungen .....	13
Art. 57	Friedensrichter/in .....	13
<b>Dritter Teil:</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	13
Art. 58	Übergangsbestimmung .....	13
Art. 59	Inkrafttreten .....	13

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009, folgende Verordnung:

## **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung;
- b) die Benützung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen unter subsidiärer Haftung für das Ganze, soweit nicht durch das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis Solidarhaftung begründet ist.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

### **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legen die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passen sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt die zuständige Behörde direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz und die Sachmittel fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

## **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass

- a) die Gebühren für ortsansässige Vereine und Firmen sowie Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, ermässigt werden bzw. dass auf die Erhebung ganz verzichtet wird;
- b) die Gebühren bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50% erhöht werden.

## **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung im Einzelfall**

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benützung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

## **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

## **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benützung oder mit der Benützung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 13 Verzugszins**

- <sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- <sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- <sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### **Art. 14 Gebührenverfügung**

- <sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- <sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- <sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neu Beurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreuung**

- <sup>1</sup> Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, kann die Person betrieben werden.
- <sup>2</sup> Für Mahnungen und Betreibungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Die Bearbeitungsgebühren entsprechen dem Aufwand der beauftragten Inkassostelle.
- <sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreuung verzichtet werden.

### **Art. 16 Verjährung**

- <sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren**

### **I. Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- <sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen und spezielle Versandarten können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

- <sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- <sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

## **II. Bauwesen**

### **Art. 19 Grundlagen**

- <sup>1</sup> Für Baubewilligungen, Nebenbewilligungen, Bau- und andere Kontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Gebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

### **Art. 20 Gebührenbemessung**

- <sup>1</sup> Bei der Bemessung der Gebühren im Bauwesen wird die Art des Vorhabens, die Komplexität des Vorhabens und der der Verwaltung sowie dem Gemeinderat verursachte Aufwand berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Müssen für die technische, juristische, planerische, gestalterische Beurteilung eines Gesuchs externe Fachleute beigezogen werden, werden die Expertenkosten bei der Festlegung der Gebühr angemessen zusätzlich berücksichtigt. In diesen Fällen wird zudem eine Verwaltungsgebühr von höchstens CHF 100.00 erhoben.
- <sup>3</sup> In der Baubewilligungsgebühr ist eine ordnungsgemässe Abnahme (Sockelverifikation, Rohbaukontrolle, Material- und Farbabnahme, Bezugsbewilligung und Schlusskontrolle) enthalten. Sämtliche weiteren Gebühren, Kontrollen und Auslagen, wie Zusatz- und Zwischenkontrollen, Grundbuchvermessung, Leitungskataster sowie Nachzahlungen von Kanalisations- und Wasseranschlussgebühren werden separat in Rechnung gestellt.
- <sup>4</sup> Pauschalisierte Gebühren sind zulässig.

### **Art. 21 Gebührenrahmen Neubauten**

- <sup>1</sup> Für die gesamten Leistungen der Verwaltung gemäss Art. 20 bei der Beurteilung von Neubauten werden Gebühren bis zu folgenden Maximalbeträgen erhoben:
  - a) Kleinbaute/Anbaute bis zu CHF 7'000.00;
  - b) Einfamilienhaus bis zu CHF 20'000.00;
  - c) Mehrfamilienhaus bis zu CHF 25'000.00;
  - d) Gewerbebaute bis zu CHF 30'000.00.
- <sup>2</sup> Die Gebühr kann für jedes einzelne Gebäude erhoben werden, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

### **Art. 22 Gebührenrahmen für Um- und Anbauten sowie Nutzungsänderungen**

Für die gesamten Leistungen der Verwaltung gemäss Art. 20 bei der Beurteilung von Um- und Anbauten sowie Nutzungsänderungen werden Gebühren bis zu folgenden Maximalbeträgen erhoben:

- a) Räume Wohnhaus bis zu CHF 10'000.00;
- b) Räume Gewerbebaute bis zu CHF 10'000.00;
- c) Nutzungsänderung bis zu CHF 6'000.00;
- d) Projektänderung bis zu CHF 2'000.00.

### **Art. 23 Reduzierte Gebühren**

Verfahren, welche weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben bzw. welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Diese betragen maximal:

- a) bei Bauverweigerung oder Nichteintreten bis zu CHF 4'000.00;
- b) für einen Vorentscheid bis zu CHF 4'000.00.

#### **Art. 24 Zusätzliche Bewilligungen, Kontrollen und Abnahmen ausserhalb Baubewilligungsverfahren**

- <sup>1</sup> Für zusätzliche Bewilligungen, Kontrollen und Abnahmen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Diese betragen maximal CHF 3'000.00.
- <sup>2</sup> Werden Aufwendungen Dritter weiterverrechnet, wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von höchstens CHF 100.00 erhoben.

#### **Art. 25 Planungen**

- <sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
- <sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

#### **Art. 26 Natur- und Heimatschutz**

- <sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

### **III. Kommunale Einrichtungen und kommunales Mobiliar**

#### **Art. 27 Schul- und Sportanlagen, Forsthaus Chopfholz, etc.**

- <sup>1</sup> Für die Benützung der gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen sowie des Forsthauses Chopfholz werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.
- <sup>2</sup> Für die Benützung an Wochenenden kann eine erhöhte Benützungsg Gebühr festgelegt werden.

#### **Art. 28 Benützung von kommunalem Mobiliar**

- <sup>1</sup> Kommunales Mobiliar wie Festtische und Marktstände werden gegen eine Benützungsg Gebühr abgestuft nach Grösse und Art des Mobiliars zur Verfügung gestellt.
- <sup>2</sup> Lieferung und Rücktransport innerhalb der Gemeinde sind in der Gebühr inbegriffen.
- <sup>3</sup> Für die Ausleihe in umliegende Gemeinden kann eine höhere Gebühr verlangt werden. Abholung und Rücktransport ist diesfalls Sache der Ausleihenden.

#### **Art. 29 Parkieren in und auf gemeindeeigenen Liegenschaften**

- <sup>1</sup> Für das Parkieren in und auf gemeindeeigenen Liegenschaften können Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben werden.
- <sup>2</sup> Es können Dauerparkkarten zu reduzierten Ansätzen oder kostenlos ausgestellt werden.

### **IV. Einbürgerungen**

#### **Art. 30 Schweizerinnen und Schweizer**

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus diesem ist für Schweizerinnen und Schweizer gebührenfrei.



### **Art. 31 Ausländerinnen und Ausländer**

- <sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung werden die Gebühren nach den kantonalen Vorgaben erhoben.
- <sup>2</sup> Die Einbürgerungsgebühren für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung richten sich nach den Ansätzen gemäss Abs. 1.

### **Art. 32 Gemeinsame Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.
- <sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
- <sup>3</sup> Bei Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs wird keine Gebühr erhoben.
- <sup>4</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, beträgt die Gebühr maximal 50% der vollen Gebühr.

### **Art. 33 Zusätzliche Gebühren**

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Deutsch- und/oder Gesellschaftstest.

## **V. Einwohnerkontrolle**

### **Art. 34 Einwohnerkontrolle**

- <sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person, für jedes Dokument und für jede Anmeldung Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- <sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

### **Art. 35 Datenbekanntgabe**

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Rüschlikon und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

## **VI. Familienergänzende Betreuung**

### **Art. 36 Aufsicht und Bewilligung von Krippen**

- <sup>1</sup> Für die Aufsicht und Bewilligung von Angeboten der familienergänzenden Betreuung gestützt auf die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern<sup>1</sup> und die kantonale Verordnung über die Bewilligung im Bereich der ausserfamiliären Betreuung<sup>2</sup> werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
- <sup>2</sup> Werden externe Fachstellen oder Fachpersonen mit Vorabklärung, Gesuchsbearbeitung, Bewilligung und Aufsicht beauftragt, werden deren Kosten den Gesuchstellenden weiterverrechnet.

---

<sup>1</sup> SR 211.222.338

<sup>2</sup> LS 852.23

## VII. Finanzen und Steuern

### Art. 37 Steuerausweise

- <sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 40.00 und CHF 120.00.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## VIII. Friedhofswesen

### Art. 38 Bestattungskosten

- <sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Verstorbenen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung innerhalb der Schweiz trägt die Gemeinde.
- <sup>2</sup> Bei Verstorbenen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.
- <sup>3</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### Art. 39 Miete des Grabplatzes und Grabbepflanzung

- <sup>1</sup> Familien- bzw. Privatgräber werden für die Dauer von 40 Jahren gegen eine einmalige Gebühr von höchstens CHF 2'000.00 pro m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt.
- <sup>2</sup> Urnen- und Erdbestattungsreihengräber sowie ein Platz im Gemeinschaftsgrab sind für Verstorbene mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde kostenlos.
- <sup>3</sup> Die individuelle Bepflanzung sowie deren Kosten werden direkt zwischen dem Mietenden und dem Friedhofsgärtner vereinbart.

## IX. Lebensmittelkontrolle

### Art. 40 Lebensmittelkontrolle

- <sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrollen den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens CHF 1'000.00.

## X. Polizeiwesen

### Art. 41 Gastwirtschaftspatente

- <sup>1</sup> Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe kosten bis zu CHF 200.00.
- <sup>2</sup> Für vorübergehend bestehende Betriebe und Festwirtschaften ist die Ausstellung der Patente gebührenfrei.

### Art. 42 Hinausschieben der Schliessungsstunden

Bewilligungen für die dauernde oder vorübergehende Hinausschiebung der Schliessungsstunde sind kostenlos.

### **Art. 43 Abgaben auf gebrannte Wasser**

- <sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- <sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 für vier Jahre.

### **Art. 44 Hunde**

- <sup>1</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 200.00. Ausgenommen sind die Halterinnen und Halter der Hunde gemäss § 25 HuG (Blinden-, Hilfs-, Therapiehunde etc.)
- <sup>2</sup> Für Nicht- oder verspätetes An- oder Ummelden ist eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen.

### **Art. 45 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung<sup>3</sup> erhoben.

## **XI. Sicherheitswesen**

### **Art. 46 Feuerwehr**

- <sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen<sup>4</sup> erhebt der Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon für einen Feuerwehreinsatz Gebühren, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).
- <sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

### **Art. 47 Seerettungsdienst**

- <sup>1</sup> Für Einsätze des Seerettungsdienstes, welche nicht einen Notfall betreffen, erhebt der Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon eine Grundpauschale und verrechnet den Aufwand. Der Aufwand berücksichtigt die Art des Rettungsschiffs sowie den Zeitaufwand. Die Gebühren betragen bis CHF 330.00.
- <sup>2</sup> Rettungseinsätze für Personen, die sich in Not befinden, sowie für Tiere sind gebührenfrei.

## **XII. Schulwesen**

### **Art. 48 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport;
- freiwillige Lager wie Skilager;
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen.

---

<sup>3</sup> Waffengesetz: SR 514.54

<sup>4</sup> Gesetz über die Feuerwehr und das Feuerwehrwesen: LS 861.1

#### **Art. 49 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup> Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens CHF 100.00. Bei der Bemessung der Gebühr wird der Zeitaufwand berücksichtigt.

<sup>2</sup> Informationen für Klassenzusammenkünfte werden kostenlos erteilt.

#### **Art. 50 Schulergänzende Betreuung**

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

### **XIII. Nutzung öffentlichen Grundes**

#### **Art. 51 Parkiergebühren**

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

<sup>2</sup> Bezugsberechtigten können Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

#### **Art. 52 Parkplatzreservation**

Für die Signalisationsänderung zur Parkplatzreservation werden Gebühren nach Anzahl Parkplätzen und Zeitdauer erhoben. In der Gebühr inbegriffen sind Lieferung und Rücktransport der Signalisation.

#### **Art. 53 Bootsplätze**

<sup>1</sup> Für die Benützung von Bootsstationierungsanlagen werden kostendeckende Gebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes<sup>5</sup> und der kantonalen Stationierungsverordnung<sup>6</sup> erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden nach beanspruchter Fläche und Art der Liegeplätze berechnet und jährlich in Rechnung gestellt. Dabei sind Bojenplätze günstiger als offene Wasserplätze am Steg, letztere günstiger als gedeckte Plätze am Steg.

#### **Art. 54 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung<sup>7</sup> erhoben.

<sup>2</sup> Die Benützung des öffentlichen Grundes zu ideellen Zwecken ist gebührenfrei.

### **XIV. Rechtspflege**

#### **Art. 55 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen erfolgt in der Regel kostenlos.

<sup>2</sup> Verursacht die Behandlung des Gesuchs aussergewöhnlichen Aufwand im Sinne von Art. 9 werden der/dem Gesuchstellenden die dadurch entstandenen Kosten verrechnet.

---

<sup>5</sup> Wasserwirtschaftsgesetz: LS 724.11

<sup>6</sup> Stationierungsverordnung: LS 747.4

<sup>7</sup> Sondergebrauchsverordnung: LS 700.3

#### **Art. 56 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 300.00 bis CHF 1'500.00.

#### **Art. 57 Friedensrichter/in**

Die Friedensrichterin / Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren<sup>8</sup>.

### **Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 58 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### **Art. 59 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats oder anderer Gemeindebehörden sind auf diesen Zeitpunkt aufzuheben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 3. Juni 2019

Durch den Gemeinderat Rüschlikon per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt

#### **Gemeinderat Rüschlikon**

Dr. Bernhard Elsener  
Gemeindepräsident

Benno Albisser  
Gemeindeschreiber

---

<sup>8</sup> LS 211.11